

---

# SATZUNG

der Gemeinde Sittensen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“  
mit örtlichen Bauvorschriften

Auf Grund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 als Satzung beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ in der Flur 11 der Gemarkung Sittensen. Er ist in dem beigegeführten Kartenausschnitt der ALK dargestellt. Der Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### Inhalt der Änderung

1. Die zeichnerisch festgesetzte Traufhöhe von 2,00 bis 4,00 m im Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Sittensen wird ersatzlos gestrichen. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 1.2 wird entsprechend angepaßt. Sie lautet neu: „Die festgesetzte Firsthöhe (FH) ist auf die Oberkante Fertigfußboden der Erdgeschosse bezogen.“
2. Ein Vollgeschoss als Höchstgrenze (I) wird neu festgesetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese Satzung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Sittensen über diese Bebauungsplanänderung in Kraft.

Sittensen, den 27.02.2014

gez. Evers  
( Evers )  
Bürgermeister

---

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den 05.03.2014

gez. Evers  
( Evers )  
Bürgermeister

---

### 2. Planunterlage

Kartengrundlage:

Amtliche Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

2013  LGLN

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5).

---

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den 03.03.2014

gez. Diercks  
(Diercks)  
Planverfasser

---

---

4. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 06.12.2013 bis zum 17.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung haben vom 16.12.2013 bis zum 17.01.2014 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den 05.03.2014

gez. Evers  
( Evers )  
Bürgermeister

---

5. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den

.....  
( Evers )  
Bürgermeister

---

6. Der Rat der Gemeinde hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.02.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Sittensen, den 05.03.2014

gez. Evers  
( Evers )  
Bürgermeister

---

---

7. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist gem. § 12 BauGB am 15.03.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist damit am 15.03.2014 rechtsverbindlich geworden.

Sittensen, den 17.03.2014

gez. Evers  
( Evers )  
Bürgermeister

---

8. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den

.....  
( Evers )  
Bürgermeister

---

## 7. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung



ohne Maßstab

Quelle: LGLN